
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbreitungsgebiet

- 1.1 Der Verein führt den Namen so: „Selbsthilfegruppe Angehöriger psychisch Kranker Kreis Herford e.V.“ abgekürzt: „SHG ApK Kreis HF e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zusammensetzung und Zugehörigkeit des Vereines

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angehörigen und Freunden von Menschen, die psychisch krank sind oder waren.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V.. In weitgehender Übereinstimmung mit dessen Satzung regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Zweck des Vereines

- 3.1 Zweck des Vereines ist, im Wege der Selbsthilfe durch gemeinsame solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Erkrankten und ihrer Angehörigen im Kreis Herford zu erreichen.
- 3.2 Der Verein stellt sich dabei insbesondere folgende Ziele:
- Stärkung der Selbsthilfe der Angehörigen psychisch Kranker.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen. Abbau von bestehenden Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen sowie Gleichstellung psychisch Erkrankter mit somatisch Erkrankten und anderen Behinderten.

- Zügigen Ausbau einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung in der Gemeinde, die angelegt ist auf die Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft, sowie Unterstützung der Angehörigen.
- Einflussnahme auf alle verantwortlichen Stellen und Persönlichkeiten, um eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im Kreis Herford durchzusetzen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person (einzelne Angehörige oder Familien) werden, die zum Personenkreis nach § 2 Absatz 1 gehört und die die Ziele des Vereines bejaht.
- 5.2 Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder im Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V. , Münster.
- 5.2 Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei seiner Arbeit unterstützen wollen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.4 Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuwendungen
- sonstige Einkünfte

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge (ausschließlich an den Verein) nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 9.2 Der/die Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn der/die Vorsitzende(n) dies für notwendig hält
 - wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in.
- 9.5 Stimmberechtigt in der der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzettel durchgeführt werden. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitglieds, bei sonstigen Abstimmungen auf Antrag eines Drittels der Anwesenden geheim abgestimmt werden.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - c. Wahl mindestens eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Festlegung der Aufgaben des Vereines

- 9.8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.9 Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in (auch stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - dem/der Schatzmeister/in (auch stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - bis zu 2 Beisitzern
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 10.5 Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 10.6 Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/-in.
Jeweils 2 von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

§ 11 Niederschriften / Kassenprüfungen

- 11.1 Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen. Dies sollte von möglichst zwei Personen erfolgen. Sollte eine Person verhindert sein, genügt die Prüfung von einer Person mit der Zustimmung der zweiten.
- 11.2 Die möglichst zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

- 11.3 Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den „Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V., Münster“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Angehörigenarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung)

| |
|---|
| Die Änderung der Satzung wurde satzungsgemäß am 11. Juli 2020 in Bünde von der Mitgliederversammlung beschlossen. |
|---|